

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 8. Mai

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 91). — Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 91). — Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 92). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel (S. 93). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 93). — Zugelassene Orgelbaufirmen (S. 95). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 95). — Suchanzeige (S. 96).

III. Personalien (S. 96).

Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 24. April 1967

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Schleswig, D. Wester, wird vom 8. Mai bis 24. Juni 1967 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für die Kirchenleitung bestimmte Schreiben sind an die übliche Anschrift in Kiel zu richten, für den Bischof für Schleswig be-

stimmte Schreiben werden am besten unmittelbar an meine Anschrift (Landeskirchenamt) gerichtet.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Dr. Sübner

KL — Nr. 540/67

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 20. April 1967

Gemäß Kirchengesetz vom 11. November 1965 sind mit dem 1. Januar 1967 aus der bisherigen Propstei Blankenese-Pinneberg die Propsteien Blankenese, Pinneberg und Niendorf gebildet worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die Mandate der von der Propsteisynode der bisherigen Propstei Blankenese-Pinneberg gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Landesynode, die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 S. 111 ff. bekanntgegeben wurden, erloschen.

Von den Propsteisynoden der neu gebildeten Propsteien Blankenese, Pinneberg und Niendorf sind die folgenden Mitglieder und Stellvertreter in die Landesynode gewählt worden:

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Propstei Blankenese		
1. Kothe, Wilhelm, Pastor Samburg 52, Marjensweg 18	Salver, Rudolf, Dr., Pastor Samburg 55, Frenssenstr. 71	Stapel, Zenning, Pastor Samburg 55, Sülldorfer Kirchenweg 189
2. Christiansen, Martin, Pastor Samburg 55, Mühlenberger Weg 68	Drews, Johannes, Pastor Samburg 52, Elbchauffee 408	Wurster, Wilhelm, Pastor Schenefeld, Bez. Sbg., Gorch-Fock-Straße 78
3. Klinkisch, Paul, Kaufmann Samburg 52, Reichskanzlerstr. 9 a	Jollenkopf, Hans-Georg, Oberregierungsrat Samburg 55, Am Klingenberg 62	Abegg, Otto, Dipl.-Chemiker Samburg 52, Grottenstr. 2
4. Erler, Curt, Architekt Samburg 55, Frenssenstr. 34	Meves, Hans-Adolf, Bankkaufmann Samburg 55, Riffener Landstr. 11	Kressner, Eckard, Dr., Landgerichtsrat Samburg 56, Flerrentwiete 57

Mitglieder

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

Propstei Pinneberg

1. Münkfel, Ernst-Friedrich, Pastor
Marienburger Str. 7
2. Dellbrügge, Gretel, Gemein-
delferin
Pinneberg, Gr. Reitweg 6
3. Schumacher, Kurt, Rektor
Prisdorf, Sauen
4. Arndt, Else, Apothekerin
Pinneberg, Fahltkamp 1

- Knaak, Jürgen, Pastor
Pinneberg, Schillerstr. 1
- Sagelstein, Kolf, Sozialsekretär
Sarksheide, Falkenbergstr.
- Schröder, Gelmur, Kirchenmusik-
direktor
Pinneberg, Gr. Reitweg 60
- Schwende, Olaf, Dr., Wissenschaftl.
Mitarbeiter
Pinneberg, Op de Wisch 1

- Prasser, Gelmur, Pastor
Kellingen, Hauptstr. 27
- Ziegler, Jürgen, Studienrat
Pinneberg, Hörnkamp 9
- Bahr, Gretchen, Lehrerin i. K.
Uetersen, Reuterstr. 12
- Frank, Gerhard, Studienrat
Pinneberg, Breslauer Str. 30

Propstei Niendorf

1. Schröder, Wilhelm, Pastor,
Samburg 61, Sachsenweg 2
2. Mondry, Rudi, Pastor
Ellerau üb. Pinneberg,
Berliner Damm
3. Langeloh, Hans, Dr., Dipl. Landwirt
Samburg 54, Behrmannplatz 1
4. Frankenger, Ernst, Dr., Ober-
regierungsrat i. K.
Quickborn, Bahnhofstr. 31

- Schulze, Eberhard, Pastor
Samburg 61, Anna-Susanna-Stieg 12
- Schmidt, Ulrich, Pastor
Sarksheide, Barghof 9
- Heinrich, Ernst, Oberstudienrat
Samburg 61, Bandkampsweg 18 a
- Groth, Hans, Dr. med.
Samburg 61, Wählingsweg 8

- Stange, Otto, Pastor
Samburg 54, Försterweg 14
- Nebe, Karl-Geinz, Dr., Pastor
Samburg 57, Galstenbeker Weg 22
- Steiner, Leopold, Dr., Oberland-
wirtschaftsrat i. K.
Samburg 54, Loffstedter Steindamm 9 c
- Jakstat, Alfred, Rektor
Friedrichsgabe, Bez. Sarksheide,
Bussardweg 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Nz.: 1330 — 67 — I/1

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökum-
nenischen Rates der Kirchen

Kiel, den 25. April 1967

Mit der Bitte, den Gemeinden am 1. Pfingstfeiertage in ge-
eigneter Form die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsi-
denten des Ökumenischen Rates der Kirchen bekanntzugeben,
wird der Wortlaut dieser Botschaft nachstehend mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Nz.: 1650 — 67 — IV

„Der Heilige Geist ist heute am Werk“

Es ist wieder Pfingsten geworden, und als Präsidenten des
Ökumenischen Rates der Kirchen wollen wir wieder ein Wort
an euch richten, an das Volk Gottes. Wir haben versucht,
Worte zu finden für das, was der Heilige Geist uns allen sagen
will, wenn wir an diesem Pfingstfest zusammenkommen.

Als die ersten Jünger sich in Jerusalem wieder versammel-
ten, nachdem Christus ihren leiblichen Augen entschwunden
war, da entdeckten sie: wie wir ihn und wer er war zuerst
erkannt hatten an dem, was er tat, so erkennen wir ihn auch
jetzt noch. Als Herrscher war er in seiner Welt am Werk,

immer noch ein Leidender, aber — wo immer Menschen an ihn
glaubten — auch immer wieder der Sieger.

Mit unserem Wort an euch können wir das nur bekräftigen;
denn dies immer wiederkehrende Zeugnis der Bibel, das zu
Pfingsten neu erklingt, hat auch für uns in diesen Tagen einen
wahrhaft neuen Klang bekommen. Gott, der Heilige Geist, ist
am Werk; und wir müssen reden von dem, was wir selbst ge-
hört und gesehen haben.

Aus jeder weltlichen Entwicklung, welche die Einheit der
ganzen bewohnten Welt aufs neue deutlich werden läßt, haben
wir seinen Ruf an seine Kirchen herausgehört, daß wir jene
tiefere Einheit wieder entdecken sollen, die zwischen uns be-
steht und die seinem Willen entspricht. Davon haben wir ihn
unmittelbar sprechen hören in den Zusammenkünften der Kir-
chen; und ihre Antwort darauf hat uns tief bewegt. —

Auch da, wo menschliche Schwächen das Gespräch haben
scheitern lassen, haben wir Gottes Stimme doch deutlich ver-
nommen in dem Gefühl der Enttäuschung und der Scham, das
zurückblieb. Und weil jetzt so zahlreiche Aussprachen unter
den Kirchen über die Einheit im Glauben und im Gehorsam
im Gang sind, dürfen wir euch zuversichtlich sagen: Der Herr,
der Heilige Geist, ist am Werk! —

In dieser Zeit, da die Kirche politisch bekämpft wird und
da das Evangelium eingebildeter Gleichgültigkeit begegnet,
dürfen wir euch mit Freuden bezeugen, daß Männer und Frauen
in tapferem Gehorsam aufgerichtet bleiben, wenn das auch oft

zu schweren Schädigungen und manchmal zum Tode führt. Immer noch gilt: Gott, der Heilige Geist, besucht und erlöst sein Volk, wenn sie kommen, um ihm am Altar, in seinem Wort, im Gottesdienst, in schweigender Anbetung zu begegnen. Das sagen können, ist nichts Gerings. Die Treue und Redlichkeit von Männern und Frauen in ihrem täglichen Leben, die ihren Glauben leben, ist an vielen Orten der Erde der lebendige Erweis dafür, daß der Heilige Geist unbesiegtbar am Werke ist.

Endlich aber sind wir tief davon überzeugt, daß wir den Trieb und die Kraft des Heiligen Geistes in jenem Forschen des Geistes und des Gewissens wahrnehmen können, wie es gegenwärtig in seinem Volk lebendig wird. Wir werden dessen in allen Kirchen gewahr; wir haben es im letzten Sommer laut und deutlich zu hören bekommen auf der Genfer Konferenz „Kirche und Gesellschaft“. — Mehr und mehr Kirchen stellen sich den schweren, harten Fragen; mehr und mehr werden wach für die Probleme der Gegenwart; mehr und mehr werden beunruhigt durch das Nebeneinander von reichen und armen Völkern; mehr und mehr lernen zu unterscheiden zwischen nationalem Eigeninteresse und Idealen und dem Interesse Gottes, seines Willens, der der gesamten Menschheit gilt.

Über das alles sollt ihr euch freuen! Wir sind nämlich überzeugt, daß jede Kirche, die diesen pfingstlichen Glauben hegt, daß Gott, der Heilige Geist, am Werke ist, und die sich der Not dieser Welt annimmt, eine Entdeckung macht und eine Erfahrung gewinnt. Sie entdeckt und erfährt das Wunder und Wirken seiner Kraft. Daß dies bei euch allen geschehe, ist unser Gebet! — Dieser Geist des Lebens, der in unbewußter Willenshingabe und in aufgeschlossenem, zuchtvollem Sinn wirksam wird, bringt den Menschen Befreiung und ein neues Leben. — Wo ein jeglicher von uns, wo wir alle zum Beten und zum Arbeiten gerufen werden, da ist der Ort, wo Menschenkinder wieder die großen Taten Gottes sehen und hören sollen und wo wir selber die Bedeutung des Pfingstfestes aufs neue zu erfassen lernen.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar-London
 (Erzbischof) Jakovos-New York
 (Sir) Francis Ibiam-Nnugur
 (Rektor) David G. Moses-Nagpur
 (Pastor) Martin Niemöller-Wiesbaden
 J. S. Oldham-St. Leonards-on-Sea
 Charles C. Parlin-New York.

Urkunde
 über
 die Errichtung
 einer Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit
 in der Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 62 und Artikel 67 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Kiel wird eine Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit errichtet.

§ 2

Die mit Urkunde vom 24. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 61) errichtete zweite verbandseigene Pfarrstelle im Kirchen-gemeinerverband Kiel, Propstei Kiel, wird aufgehoben.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Kiel, den 25. April 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Nr. 20 Propsteijugendpflst. Kiel — 67 — VI — XII/4

Kiel, den 25. April 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Propsteijugendpflst. — 67 — VI — XII/4

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
 Todesfällen.

Kiel, den 17. April 1967

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 28. Februar 1967 (BMBI. Seite 123) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften — BbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1965 (BMBI. S. 383) geändert. Da die Beihilfenvorschriften des Bundes gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 19. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche entsprechend anzuwenden sind, gilt die Änderung der Beihilfenvorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens ab auch im Bereich der Landeskirche. Der Erlaß des Bundesinnenministers vom 28. Februar 1967 wird nachstehend abgedruckt.

Bei dieser Gelegenheit wird auf die Bedeutung der Nr. 3 Abs. 4 BbV für die r e n t e n versicherungspflichtigen Mitarbeiter besonders hingewiesen. Nach Nr. 3 Abs. 4 BbV sind Aufwendungen im Rahmen der BbV nur insoweit beihilfefähig, als sie über etwaige, auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften zustehende Leistungen (Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung) hinausgehen. Zu diesen gesetzlichen Leistungen gehören auch die Leistungen auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung, u. a. also auch die in den Leistungen der Krankenkassen enthaltenen Zuschüsse der BfA zu Zahnersatz und Hilfsmitteln. Das gilt auch dann, wenn rentenversicherte Angestellte Krankenversicherungsfrei sind und deshalb die Versicherungsleistung ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse bei der Beihilfebemessung außer Betracht bleibt. In diesen Fällen werden nur die Leistungen des Rentenversicherungsträgers nach Nr. 3 Abs. 4 BbV auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechnet. Gegebenenfalls muß die evtl. als Gesamtzuschuß

ausgewiesene Zahlung der Krankenkasse von der Krankenkasse spezifiziert (Rentenversicherungs- und Krankenversicherungsanteil) werden. Der Rentenversicherungsanteil bleibt nur dann außer Betracht, wenn Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung besteht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Nz.: 2710 — 67 — XII/4/7

Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen (Beihilfevorschriften — BhV)
i. d. f. d. Bef. v. 28. 10. 1965
(GMBl. S. 383)

Vom 28. Februar 1967

Auf Grund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltsicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) werden folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes erlassen:

Artikel I

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 383) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„1. in Krankheitsfällen
zur Wiedererlangung der Gesundheit,
zur Besserung oder Linderung von Leiden,
für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener
oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde
Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 4 a).“
2. In Nr. 4 Ziffer 3 Satz 1 wird hinter „Krankenanstalten“
eingefügt:
„, es sei denn, daß Nr. 4 a anzuwenden ist.“
3. In Nr. 4 Ziffer 5 a wird der Klammerhinweis wie folgt
gefaßt:
„(Ziff. 3, Nr. 4 a, Nr. 5 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 4).“
4. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:

„Nr. 4 a

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder
Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Seil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen | 120 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen | 100 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen | 80 DM, |
- b) in anderen als den in Buchstabe a) genannten Fällen bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach Nr. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach Nr. 4 Ziffer 3 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.“

5. In Nr. 12 Abs. 2 a werden die Wörter „Kranken- oder Entbindungsanstalt“ durch:

„Krankenanstalt (Nr. 4 Ziff. 3, Nr. 4 a) oder Entbindungsanstalt“ ersetzt.

Artikel II

Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft. Soweit bis zu ihrer Bekanntgabe die Anwendung der Beihilfevorschriften in der bisherigen Fassung zu günstigeren Ergebnissen geführt hat, verbleibt es für die Vergangenheit dabei. Die Antragsfrist nach Nr. 13 Abs. 3 beginnt für Aufwendungen, die seit dem 1. Oktober 1965 entstanden sind, frühestens am 1. März 1967.

Anlage

Beihilfen zu Aufwendungen
für die dauernde Unterbringung in einer
Krankenanstalt

Zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 28. Februar 1967 zur Änderung der Beihilfevorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1965 (GMBl. S. 383) bemerke ich folgendes:

Die neuen Bestimmungen folgen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 1965 — VIII C 63.63 — (BVerfGE 1966 S. 123). Danach kommt es für die Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Anstaltsunterbringung wegen Krankheit nicht darauf an, ob die Unterbringung der Besserung oder Linderung des Leidens dient oder nicht.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts muß bei der Bestimmung der Höhe der Beihilfe berücksichtigt werden, daß durch die dauernde Unterbringung eines Familiengliedes in einer Anstalt häusliche Ersparnisse eintreten. Auf dieser Erwägung beruht die Regelung des Absatzes 1 der neuen Nr. 4 a BhV.

Sch bitte, darauf zu achten, daß die nach Nr. 4 a Abs. 2 BbV erforderlichen amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisse rechtzeitig eingeholt werden, wenn eine Dauerunterbringung zu vermuten ist. Von der Einholung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses sollte jedoch mit Rücksicht auf den Patienten in den Fällen abgesehen werden, in denen die Erkrankung vermutlich zum baldigen Tode führen wird (z. B. bei Krebserkrankungen).

In den Fällen der Nr. 4 a Abs. 2 Satz 2 BbV wird für die Zeit bis zur Erteilung des amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses Beihilfe nach Nr. 4 Ziff. 3 BbV gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zugelassene Orgelbaufirmen

Kiel, den 26. April 1967

Gemäß Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien für die Orgelbaubewertung im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Oktober 1966 (KBVBl. S. 155) werden nachstehend die für Orgelbauarbeiten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zurzeit zugelassenen Orgelbaufirmen bekanntgegeben:

Ahrend und Brunzema, Loga über Leer (Ostfriesland), Mühlentweg 10,
 Klaus Becker, Kupfermühle, Post Tremsbüttel über Ahrensburg,
 Rudolf von Beckerath, Hamburg 22, Glückstr. 53,
 Berliner Orgelbauwerkstatt G. m. b. H. (Prof. Karl Schube),
 Berlin-Lichterfelde-Süd, Landweg 19,
 Franz Breil, Dorsten 1, Kirchhellener Allee 16—18,
 Franz Düngel, Schleswig, Langstr. 19,
 Alfred Führer, Wilhelmshaven,
 Franz Grollmann, Hamburg-Eidelstedt, Ottensener Str. 2—4,
 Emil Hammer, Hannover-Gemmingen II, Kapellenweg 6,
 E. Kemper & Sohn, Lübeck, Kaninchenborn 7,
 Detlef Klenker, Brackwede, Teutoburger Str. 71—79,
 G. Christian Lobbach, Hamburg 19, Voigtstr. 1,
 Marcussen & Sohn, Aabenraa (Dänemark), Storegade 24,
 Richard W. Merck, Pinneberg, Birkenhof,
 Ott, Göttingen,
 Heinrich Otto Paschen, Leck, Karlsmark,
 Willi Peter, Köln-Mülheim, Mülheimer Freiheit 113—115,
 Steinmeyer, Ottingen (Bay.),
 Eberhard Tolle, Preetz (Holst.), Seeblick 11 e,
 Gebr. van Vulpen, Utrecht (Holland), Ambachtstraat 1,
 E. F. Walcker & Cie, Ludwigsburg, Postfach 150,
 Friedrich Weigle, Echterdingen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Nr.: 6110 — 67 — III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sattstedt, Propstei Sufum-Bredstedt, wird zum 1. Mai 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Sufum, Herzog-Adolf-Str. 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2300 Gemeindeglieder. Gute Verkehrsverbindungen nach Sufum (5 km). Pastoralneubau ist für 1968 geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Sattstedt — 67 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde S o h e n s t e i n, Propstei Oldenburg, wird zum 1. Juni 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt i. Holst., Postfach 66, einzusenden.

Die Gemeinde umfaßt 6 Dörfer mit ca. 700 Gemeindegliedern. Das Pastorat ist renoviert. Alle Schulen in Oldenburg/Holst. (5 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Sohenstein — 67 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde K e l l i n g h u s e n, Propstei Ranzau, wird zum 1. Oktober 1967 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzusenden.

Pastorat vorhanden. Realschule am Ort, Gymnasium in Tje-hoe und Bad Bramstedt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Kellinghusen 2. Pfst. — 67 — VI/4

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde K e l l i n g h u s e n (Amtsitz in Gennstedt), Propstei Ranzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, zu richten.

Pastorat vorhanden. Volksschule am Ort, Realschule in Kellinghusen, Gymnasien in Tzehoe und Bad Bramstedt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Kellinghusen 3. Pfst. — 67 — VI/4

Suchanzeige

Gesucht wird die Traurkunde des Sergeanten Hartwig Conrad Hartung und der Sophia Catharina Conradi, vor dem 24. 3. 1762 (Taufe der ältesten Tochter in Gattorf).

für Ersteinsendung der Urkunde 25,— DM. Nachricht wird erbeten an Pastor Freytag, Ueterfen, Mühlenstr. 7.

Nr. 9252 — 67 — II

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 21. April 1967 die Studenten der Theologie

Klaus Boffe aus Kassel, Volkhard Dietrich aus Breslau, Hans-Jürgen Ehlers aus Neumünster, Klaus Gildemann aus Kappeln, Rudolf Sinz aus Büdelsdorf, Helmut Kruska aus Bochum, Uwe Larsen aus Neumünster, Eberhard Lessig aus Wurzen/Sachsen, Eckehard Lingenberg aus Danzig-Langfuhr, Dr. Dietrich Mann aus Berlin-Spandau, Klaus-Albrecht Merle aus Rostock, Hans Meyer aus Neustadt a. d. Weinstraße, Joachim Perle aus Guttstadt/Ostpr., Helmut Reier aus Berlin-Charlottenburg, Heinz Dieter Schwan aus Wismar/Ostpr., Heinrich Steffen aus Kiel, Friedrich Waßernagel aus Camin in Pommern, Friedrich Welsch aus Exter, Krs. Serford, Rudolf Wolter aus Hamburg-Harburg, Lorenz-Peter Wree aus Golnis bei Glücksburg/Ostsee und Jochen Ziegler aus Dresden.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 14. April 1967 die Kandidaten des Predigtamtes:

Klaus-Günter Böttcher (geb. in Hamburg), Siewert Brandt (Eckernförde), Jürgen Christophersen (Sterup/Angeln), Fräulein Edda Groth (Kederstall/Dithm.), Christian Sube (Bogau/Schlesien), Edgar Suhn (Celle), Dieter Müller (Kiel), Hans-Jürgen Neubert (Königsberg/Ostpr.), Hartmut Nielbock (Borfen/Ostpr.), Hans-Martin Nielsen (Neugalmshüll/Schleswig), Klaus Onnasch (Görlitz/Schlesien) und Lothar Wehmann (Cottbus/Brandenburg).

Ordiniert:

Am 23. April 1967 die Kandidaten des Predigtamtes Siewert Brandt, Jürgen Christophersen, Edda Groth, Christian Sube, Edgar Suhn, Dieter Müller, Hans-Jürgen Neubert, Hartmut Nielbock, Hans-Martin Nielsen, Klaus Onnasch und Lothar Wehmann; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 23. April 1967 die Pastorinnen Maren Brückner, Erika Förster, Dr. Greta Kolombe, Marie-Luise Morys, Brigitte Neumann, Inge Sembrißki, Dorra Schneider und Gertrud Schröder;

am 23. April 1967 der Pfarrvikar Cornelis de Jager.

Bestätigt:

Am 2. April 1967 die vom Patronat der Kirche in Mölln erfolgte Berufung des Pastors Wilhelm Sellinger, bisher in Kuddewörde, zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 29. März 1967 der Pastor Uwe Lütjohann, z. Z. in Hamburg-Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

Am 2. April 1967 der Pastor Wilhelm Sellinger als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 2. April 1967 der Pastor Uwe Lütjohann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis in Hamburg-Altona, Propstei Altona;

am 9. April 1967 der Pastor Alexander Kirschstein als Pastor in die Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel;

am 16. April 1967 der Pastor Dr. Gregor Steffen als Propst der Propstei Plön und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Preetz (1. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. April 1967 der Pastor Gerhard Thloff in Glinde zwecks Übertritts in den Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche Lütin.